



Umsetzung Bildungsgesetz

Handreichung zu Privatschulen und Privatunterricht

01. September 2007



**Kanton
Obwalden**

Departementssekretariat
Bildungs- und Kulturdepartement

Rechtsgrundlagen Privatschulen	4
Bildungsgesetz vom 16. März 2006.....	4
Ausführungsbestimmungen über die Berufs- und Weiterbildung vom 27. März 2007.....	6
Kommentare zum BiG.....	7
Rechtliche Interpretationen.....	8
Richtlinien zur Bewilligung von Privatschulen und Privatunterricht im Kanton Obwalden.....	8

Rechtsgrundlagen Privatschulen

Bildungsgesetz vom 16. März 2006

Art. 37 Privatschulen a. Bewilligung und Anerkennung

¹ Privatschulen der Volksschul- und der Sekundarstufe II benötigen eine Bewilligung des Kantons. Diese wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden eine verglichen mit der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung erhalten. Sie haben die Qualitätsvorgaben des Kantons gemäss Art. 6 dieses Gesetzes zu erfüllen.

² Die Trägerschaft der Privatschulen muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der öffentlichen Schule zuwiderlaufen.

³ Der Kanton kann private Bildungseinrichtungen auf der Tertiärstufe anerkennen und sie der staatlichen Aufsicht unterstellen. Er kann auch Beiträge entrichten.

Art. 38 b. Aufsicht

¹ Die Privatschulen werden durch den Kanton beaufsichtigt. Bestehen begründete Zweifel, ob die Lernziele erreicht oder die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden, so kann die Bewilligungsinstanz Anordnungen treffen oder die Bewilligung entziehen.

² In begründeten Fällen kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht angeordnet oder ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagt werden.

Art. 39 c. Kantonale Leistungen

¹ Privatschulen können die in der öffentlichen Schule während der Schulpflicht abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, sofern diese für Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Obwalden eingesetzt werden.

² Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, können die kantonalen Schuldienste unentgeltlich in Anspruch nehmen.

³ Im Übrigen bestehen keine weiteren Ansprüche.

Art. 40 Privatunterricht

Der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen bedarf der Bewilligung des Kantons. An die Bewilligung können Bedingungen geknüpft werden.

Art. 105 Private berufsbildende Schulen im Kanton

Der Kanton kann die Ausbildung an privaten Schulen der Berufsbildung der Sekundarstufe II, allenfalls unter Auflagen oder Bedingungen, anerkennen und durch Beiträge ermöglichen, sofern sie der Bundesgesetzgebung entsprechen. Er schliesst hierfür Vereinbarungen ab.

Art. 121 Regierungsrat

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über das Bildungswesen. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:

- a.
- b.
- c. die Bewilligung von Privatschulen gemäss Art. 37 dieses Gesetzes;

.....

⁵ Der Regierungsrat ist in Belangen der Berufsbildung insbesondere zuständig für:

- a.
- b. den Abschluss von Vereinbarungen über Beitragsleistungen an private berufsbildende Schulen im Kanton gemäss Art. 105 dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss,
- c.

⁶ Der Regierungsrat ist in Belangen der Tertiär- und der Quartärstufe insbesondere zuständig für:

- a. die Anerkennung privater Bildungseinrichtungen auf der Tertiärstufe gemäss Art. 37 Abs. 3 dieses Gesetzes.
- b.

Art. 122 Zuständiges Departement

¹

² Das zuständige Departement ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:

- a. die Beaufsichtigung der Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinde gemäss Art. 7 dieses Gesetzes sowie der Privatschulen gemäss Art. 38 Abs. 1 dieses Gesetzes,
- b. die Erteilung und den Entzug der Lehrbewilligung gemäss Art. 27 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes,
- c.
- d. die Anordnung von Massnahmen zur Aufsicht von Privatschulen und deren Lehrpersonen gemäss Art. 38 Abs. 2 dieses Gesetzes,
- e. die Bewilligung zum Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen gemäss Art. 40 dieses Gesetzes.

Ausführungsbestimmungen über die Berufs- und Weiterbildung vom 27. März 2007

Art. 41 Begriff

Private Bildungsanbieter sind Institutionen im Bereich der Berufsbildung und der Weiterbildung mit einer privaten Trägerschaft.

Art. 42 Übertragung an Dritte

Der Regierungsrat kann Aufgaben der Berufsbildung und der Weiterbildung an Dritte übertragen.

Art. 43 Anerkennung

Abschlüsse privater Bildungsanbieter können anerkannt werden, wenn diese die gesetzlichen Vorgaben erfüllen und über ein anerkanntes Qualitätslabel verfügen.

Art. 44 Aufsicht

¹ Bewilligte Privatschulen der Sekundarstufe II und Anbieter anerkannter Abschlüsse der Tertiärstufe unterstehen der Aufsicht des Amtes für Berufsbildung.

² Bei Mängeln oder Verstößen ordnet das Amt für Berufsbildung nach vorgängiger Anhörung der privaten Bildungsanbieter gegebenenfalls Massnahmen an. Das Amt für Berufsbildung kann dem Regierungsrat Antrag stellen, die Bewilligung bzw. die Anerkennung zu entziehen, wenn die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.

³ Private Bildungsanbieter, bei welchen Mängel festgestellt wurden, haben die Kosten des Aufsichtsverfahrens und notwendiger Massnahmen zu tragen.

Art. 45 Beiträge an private Bildungsanbieter

Beiträge an private Bildungsanbieter können gewährt werden, wenn:

- a. die Angebote einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen;
- b. die Angebote allgemein offen stehen;
- c. die privaten Bildungsanbieter während mindestens vier Jahren erfolgreich als Bildungsinstitution tätig waren.

Kommentare zum BiG

Aus der Botschaft des Regierungsrates vom 20. September 2005:

Zu Art. 37 *Privatschulen: a. Bewilligung und Anerkennung*

Privatschulen der Volksschulstufe und der Sekundarstufe II benötigen weiterhin eine Bewilligung des Kantons (solche Bewilligungen haben in der Vergangenheit erhalten: Tagesprimarschule schulmedia.ch Sarnen, GrundacherSchule Sarnen, Internat Melchtal, Therapieschule Juvenat, Stiftsschule Engelberg für das Gymnasium und die Hotelhandelsschule, Sportmittelschule Engelberg für die 3. Sekundarklasse und das Gymnasium). Diese Bewilligungen sind an kantonale Qualitätsvorgaben gebunden, müssen den Zielen der öffentlichen Schule entsprechen (Abs. 1 und 2) und Gewähr bieten, dass die Schüler/Schülerinnen bzw. Studierenden keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den staatlichen Zielen widersprechen. Private Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe (z.B. Höhere Fachschule für Medizintechnik) können staatlich anerkannt und der staatlichen Aufsicht unterstellt werden. Zudem können sie Beiträge erhalten. Bei einer staatlichen Anerkennung wird der Kanton verschiedene Voraussetzungen (Trägerschaft, Bildungsauftrag, Finanzierung usw.) prüfen müssen.

Zu Art. 39 *Privatschulen: b. Kantonale Leistungen*

Die Privatschulen können neu von kantonalen Leistungen profitieren (Abgabe von Lehrmitteln, Inanspruchnahme der Schuldienste). Allerdings betreffen sie lediglich Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Obwalden (Abs. 1 und 2). Weitere Ansprüche können keine geltend gemacht werden (Abs. 3).

Art. 105 *Private berufsbildende Schulen im Kanton*

Im Kanton gibt es zurzeit eine Schule, die unter diese Bestimmungen fallen könnte: Die Handelsmittelschule (HMS+) an der Stiftsschule Engelberg.

Aus der Vorberatenden kantonsrätlichen Kommission:

Keine inhaltlichen Ergänzungen zum Thema Privatschulen und Privatunterricht.

Aus dem Kantonsrat:

Keine inhaltlichen Ergänzungen zum Thema Tagesstrukturen.

Rechtliche Interpretationen

Zurzeit noch keine vorhanden.

Richtlinien zur Bewilligung von Privatschulen und Privatunterricht im Kanton Obwalden

A Allgemeines

Privatschulen der Volksschul- und der Sekundarstufe II benötigen eine Bewilligung des Kantons. Zuständige Ansprechstelle ist das Amt für Volks- und Mittelschulen, respektive das Amt für Berufsbildung des Kantons Obwalden im Bereich der Berufsbildung. Das Gesuch muss bis jeweils spätestens Ende September für das kommende Schuljahr eingereicht werden.

Privatschulen auf der Tertiärstufe benötigen keine Bewilligung, können aber anerkannt und der staatlichen Aufsicht unterstellt werden. Vergleichen Sie dazu Punkt F Anerkennung von Privatschulen auf der Tertiärstufe (Seite 10).

B Gesuchseinreichung

Das zuständige Amt des Bildungs- und Kulturdepartements prüft Gesuche um Bewilligung für den Betrieb einer Privatschule im Wesentlichen auf Grund der folgenden, von der Bewerberin bzw. vom Bewerber einzureichenden Grundlagen:

- Angabe über Trägerschaft der Schule (Name, Adresse, Leitung, Rechts- und Organisationsform, Statuten, Verantwortlichkeiten etc.);
- Pädagogische Ausrichtung, Leitbild, Lehrplan, Unterrichtsziele und Qualitätssicherung und -entwicklung gemäss den Vorgaben des Amts für Volks- und Mittelschulen, respektive des Amts für Berufsbildung;
- Angabe über die voraussichtliche Schülerzahl, deren Altersstufen und Zahl der Lehrkräfte;
- Lehrausweise der Bewerberin bzw. des Bewerbers und des Lehrpersonals in Fotokopie;
- Angabe über die vorhandenen Räume und Einrichtungen zur Durchführung des obligatorischen Unterrichts, insbesondere in den Fächern Sport, Technisches und Bildnerisches Gestalten, Mensch und Umwelt, ICT;
- Bezeichnung und Beschrieb der Liegenschaft, in welcher die Schule untergebracht werden soll, wenn möglich unter Beilage von Grundrissplänen für die Schul- und Nebenräume, einschliesslich der Toilettenanlagen, Turnanlagen etc.;

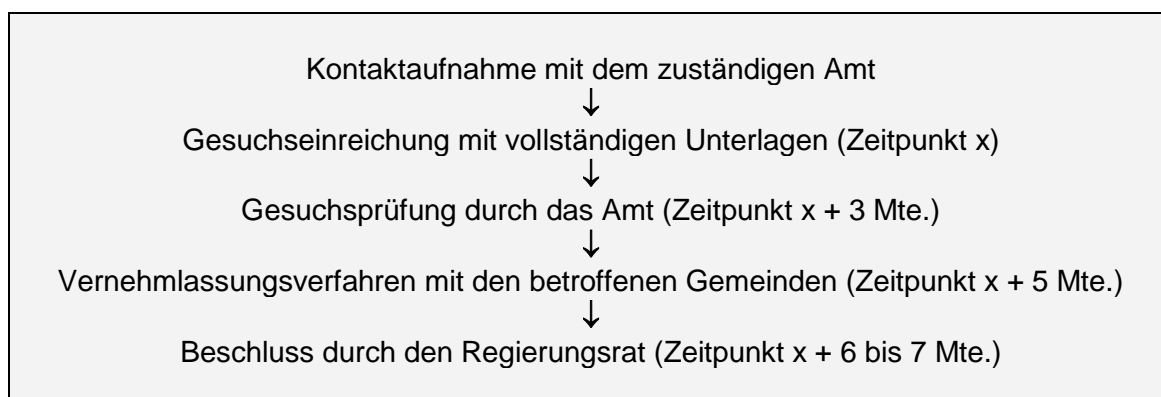
- Bericht der Baubewilligungsbehörde der zuständigen Gemeinde über die Eignung des Objekts als Privatschule in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht;
- Strafregisterauszug der Bewerberin bzw. des Bewerbers (Zu bestellen unter www.strafregister.admin.ch)

Betrieb eines Internats

- Dem kantonalen Sozialamt müssen die Unterlagen gemäss Art: 13 bis 17 der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zu Pflege und Adoption (PAVO; SR 211.222.338) eingereicht werden.
- Bericht der zuständigen Baubewilligungsbehörde über die Eignung der vorgesehenen Liegenschaft als Internat in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht.

C Bewilligungsverfahren

Hinweis für GesuchstellerInnen: Bitte die in der nachfolgenden Tabelle notwendigen Bearbeitungszeiten für die einzelnen Verfahrensschritte beachten. Von der Gesuchseinreichung bis zum Bewilligungsbeschluss des Regierungsrats dauert es mindestens sechs bis sieben Monate.



D Bewilligung

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden erteilt die Bewilligung zur Führung einer Privatschule, wenn die vollständig eingereichten Unterlagen, die Berichterstattung der zuständigen kantonalen Ämter und das durchgeführte Vernehmlassungsverfahren mit den betroffenen Gemeinden eine positive Beurteilung des Gesuchs zulassen.

E Besondere Bestimmungen

In Inseraten, Prospekten und weiteren Bekanntmachungen darf erwähnt werden, dass die Privatschule mit staatlicher Bewilligung geführt wird und unter der gleichen staatlichen Aufsicht steht wie die öffentliche Volksschule. Dagegen sind Bezeichnungen wie „staatlich anerkannte Privatschule“ oder „staatlich anerkannte Sekundarschule“ u.ä. nicht statthaft.

F Anerkennung von Privatschulen auf der Tertiärstufe

Das Anerkennungsverfahren richtet sich nach dem Bewilligungsverfahren. Für die Gesuchseinreichung sind die folgenden Grundlagen einzureichen:

- Angabe über Trägerschaft der Schule (Name, Adresse, Leitung, Rechts- und Organisationsform, Statuten, Verantwortlichkeiten etc.);
- Pädagogische Ausrichtung, Leitbild, Lehrplan, Unterrichtsziele, angestrebter Abschluss (Zertifikat, Diplom etc.) und Qualitätssicherung und -entwicklung gemäss den Vorgaben des Amts für Berufsbildung;
- Angabe über die voraussichtliche Anzahl Studierenden, deren Altersstufen und Zahl der Lehrkräfte;
- Lehrausweise der Bewerberin bzw. des Bewerbers und des Lehrpersonals in Fotokopie;
- Angabe über die vorhandenen Räume und Einrichtungen zur Durchführung des geplanten Unterrichts;
- Nachweis über das Qualitätslabel;
- Strafregisterauszug der Bewerberin bzw. des Bewerbers (zu bestellen unter www.strafregister.admin.ch)

Vor der Gesuchseinreichung gilt es mit dem Amt für Berufsbildung weitere Einzelheiten abzuklären. Siehe auch Leitfaden des BBT Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (http://www.bbt.admin.ch/suchen/index.html?lang=de&page_num=1)

G Hinweis zu Privatunterricht

Die Bestimmungen zum Privatunterricht richten sich nach Art. 40 BiG: „Der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen bedarf der Bewilligung des Kantons. An die Bewilligung können Bedingungen geknüpft werden.“

Der Einzelunterricht (ob zuhause oder auswärts) hängt daher von einer Bewilligung ab, die nur erteilt wird, wenn die besondere Situation des Kindes (Behinderung, Fremdsprachigkeit) für den Unterricht ausserhalb einer Schule spricht. Für weitere Einzelheiten ist das Amt für Volks- und Mittelschule zuständig.

H Adressen:

Das Gesuch ist an folgende Adresse zu richten

Bildungs- und Kulturdepartement Obwalden
Brünigstrasse 178
6060 Sarnen

Tel. 041 666 62 43

Kontakte:

Bildungs- und Kulturdepartement
Departementssekretariat
Peter Gähwiler
Brünigstrasse 178
6060 Sarnen

Tel. 041 666 62 42
E-Mail peter.gaehwiler@ow.ch

Amt für Volks- und Mittelschule
Peter Lütolf
Brünigstrasse 178
6060 Sarnen

Tel. 041 666 64 10
E-Mail peter.luetolf@ow.ch

Amt für Berufsbildung
Urs Burch
Grundacherweg 6
6060 Sarnen

Tel. 041 666 64 91
E-Mail urs.burch@ow.ch

Sozialamt Kanton Obwalden
Anton Pfleger
Dorfplatz 4
6060 Sarnen

Tel. 041 666 63 35
E-Mail anton.pfleger@ow.ch

I Links

[- Privatschulen der Volksschule und der Sekundarstufe II im Kanton Obwalden](#)